



Berliner Beauftragte
für Datenschutz
und Informationsfreiheit

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Alt-Moabit 59-61, 10555 Berlin

Herrn
Joachim Lindenberg

Per E-Mail
[REDACTED]@lindenberg.one

Geschäftszeichen: BlnBDI-222-29-74/2024-4

Abteilung: III

Bearbeiter:in: [REDACTED]

Telefon: 030 13889-0

Durchwahl-Nr.: [REDACTED]

Datum: 12. Juli 2024

Möglicher Datenschutzverstoß

Ihre Eingabe vom 2. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

Ihre Eingabe ist bei uns eingegangen und wird unter dem o. g. Geschäftszeichen bearbeitet.

Sie wandten sich mit Ihrer Eingabe vom 2. Juli 2024 mit folgender E-Mail unter Beifügung eines Decareto-Reports sowie eines HAR-Verzeichnisses an uns:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

ich darf eine weitere Beschwerde gegen Deutschland sicher im Netz einreichen. Das Consentbanner und die Integration von Diensten Dritter sind in meinen Augen rechtswidrig und verstoßen damit gegen §25 TTDSG sowie Artikel 5, 6 und 7 der DSGVO. Ich darf den Decareto-Report beifügen und kann aufgrund eigener Nutzung und damit Betroffenheit bestätigen, dass Youtube ohne Einwilligung von meinem Besucher fährt (.har Dateien meines Besuchs anbei).

Vielen Dank und viele Grüße

Joachim Lindenberg“

**Berliner Beauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit (BlnBDI)**

Alt-Moabit 59-61, 10555 Berlin
Eingang: Alt-Moabit 60

Telefon: 030 13889-0
Telefax: 030 215 50 50

Sprechzeiten: Mo.-Fr. 10-15 Uhr,
Do. 10-18 Uhr, oder nach Vereinbarung

E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de
Website: www.datenschutz-berlin.de



Unserer Einordnung Ihrer E-Mail als allgemeine Prüfanregung sind Sie per E-Mail am 3. Juli 2024 um 17:41 Uhr unter Bezug auf die HAR-Datei, die Angabe Ihrer IP-Adresse, die Angabe Ihrer persönlichen Betroffenheit und einem Verweis auf eine erneute Untätigkeitsklage entgegengetreten.

Nach dem Öffnen der ZIP-Datei und Begutachtung der HAR-Dateien fanden wir folgende, am 1. Juli 2024 aufgerufene Webseiten:

1. <https://www.sicher-im-netz.de/dsin-computercheck>
2. <https://www.sicher-im-netz.de/dsin-jahreskongress-2017-impressionen>
3. <https://www.sicher-im-netz.de/>
4. <https://www.sicher-im-netz.de/dsin-jahreskongress-2017-impressionen>

Unbeschadet einer umfassenden Prüfung teilen wir Ihnen hierzu Folgendes mit:

1. Bezug Ihrer Beschwerde/eigene Ermittlungen

Ausweislich Ihrer E-Mail vom 3. Juli 2024 beziehen Sie sich darauf, dass YouTube ohne Ihre Einwilligung von Ihrem Besuch der o. g. Webseiten erfährt.

Wir verstehen Ihre Beschwerde dahingehend, dass Sie eine Datenweitergabe an YouTube unterbinden wollen. Insofern haben wir unsere Ausführungen in dieser Hinsicht begrenzt.

Unsere eigenen Ermittlungen haben ergeben, dass lediglich auf der Webseite <https://www.sicher-im-netz.de/dsin-jahreskongress-2017-impressionen> eine Verbindung zu www.youtube.com hergestellt wird, um das erste Bild des Videos zu laden. Ein Cookie von www.youtube.com wurde hingegen nicht gesetzt.

2. Verarbeitung einer IP-Adresse

Grundsätzlich bedarf nach Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jede Verarbeitung eines personenbezogenen Datums eines Erlaubnistatbestandes aus Art. 6 Abs. 1 lit. a bis f DSGVO. Ein solcher Grund kann unter anderem in einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO liegen. Bei einer IP-Adresse handelt es sich um ein solches personenbezogenes Datum gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO (vgl. zur Einordnung einer dynamischen IP-Adresse als personenbezogenes Datum nach der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie), EuGH, Urteil vom 19. Oktober 2016 - C-582/14, NJW 2016, 3579, 3581, Rn. 49).

3. Anwendung auf Ihren Fall

Sollte der oben beschriebene Sachverhalt zutreffen, spricht vieles dafür, dass es zu einer Übermittlung, also einer Verarbeitung i. S. v. Art. 4 Nr. 2 DSGVO, Ihrer IP-Adresse an www.youtube.com gekommen ist und somit personenbezogene Daten rechtswidrig verarbeitet wurden, um das erste Bild des Videos als Vorschaubild zu laden.

So liegt die Verarbeitung eines personenbezogenen Datums vor, weil das Laden des ersten Bildes auf der Webseite <https://www.sicher-im-netz.de/dsin-jahreskongress-2017-impressionen> eine Übermittlung Ihrer IP-Adresse voraussetzt.

Ein Rechtfertigungsgrund nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO ist hierfür nicht ersichtlich, womit die Übersendung Ihrer IP-Adresse rechtswidrig war. Dabei konnte Ihrem Vortrag keine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO entnommen werden. Weitere Erlaubnisgründe, wozu insbesondere ein berechtigtes Interesse nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zählt, kommen hier auch nicht in Betracht.

Dem Verantwortlichen haben wir diese Bewertung ebenfalls mitgeteilt und darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu verhängen, falls sich der Sachverhalt als zutreffend erweist.

Wir gehen davon aus, dass der Verantwortliche seine Datenverarbeitung überprüfen und anpassen wird. Jedoch behalten wir uns vor, die Umsetzung dieser Vorgaben zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen.

Wir danken Ihnen für die Mitteilung dieses Sachverhalts.

Falls wir keine weitere Nachricht von Ihnen erhalten, betrachten wir die Angelegenheit als abgeschlossen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

██████████